

SFB 2 - 014.2-19

**Pressemitteilung
zur
Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses**

**am Montag, den 03.06.2019, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Straßenerhaltungsmaßnahmen im Jahr 2019
2. Kreisstraße WÜ2; Ausbau der OD Kürnach; Nachträge
3. Verwaltung der Kreisstraßen des Landkreises Würzburg;
Beschaffung eines 3-Achs Lkw
4. WÜ 3 / WÜ 21 Veitshöchheim-Gadheim
5. WÜ 29 Querungshilfe Kist
6. WÜ 3 Querungshilfe Gadheim
7. Planfeststellung für die Ortsumgehung Rimpar (West) - Kreisstraße
WÜ 3; Planänderung
8. Vollzug der Ortsdurchfahrtsrichtlinien - Anhebung der Pauschalen
9. Bepflanzung WÜ 5 Oberpleichfeld (Ersatz für Birnbaumreihe)
10. Information über eine dringliche Anordnung gem. § 41 Abs. 2 der
Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Würzburg i.V.m.
Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung;
Maßnahmen zur Felssicherung an Landkreisgrundstücken in der
Gemarkung Eibelstadt
11. Sonstiges

Vermerk für die Presse:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Die Vorlageberichte dienen der Vorabinformation.
Es wird gebeten, daraus keine Vorwegveröffentlichungen vorzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SBA/084/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich:	Staatliches Bauamt Würzburg	Datum:	15.05.2019
Bearbeiter:	Frau Fischer	AZ:	

Betreff:
Straßenerhaltungsmaßnahmen im Jahr 2019

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, im Jahr 2019 für die Straßenerhaltung 300.000 € einzuplanen und das Staatliche Bauamt beauftragt, die erforderlichen Planungsschritte einzuleiten.

Ausgangssituation

Der Bereich Straßenerhaltung umfasst Maßnahmen, die vordergründig darauf abzielen den Fahrbahnbestand der Kreisstraßen zu erhalten sowie bestimmte Oberflächeneigenschaften gezielt zu verbessern. Hierzu gehören:

- Deckenbauten
- Aufbringen von Dünnschichtbelägen und
- Oberflächenbehandlungen.

Zu berücksichtigen ist, dass alle Maßnahmen der Straßenerhaltung einen notwendigen Ausbau eines zu schwach dimensionierten Straßenaufbaus nicht ersetzen. Als Maßnahmen der Bestandserhaltung sind diese grundsätzlich nicht förderfähig.

Maßnahmen / Kosten

Straße	Bezeichnung von - nach	Länge [m]	Kosten
Wü 19	OD Roßbrunn	600 m	ca. 150.000 €
Wü 41	St 2268 - Sachsenheim	1000 m	ca. 100.000 €

Zunächst werden nur 250.000€ des Erhaltungspaketes eingeplant. Die restlichen 50.000€ werden gegenwärtig als Puffer für die Schutzplanken der Erhaltungsmaßnahme „Wü 5 - Birnbaumallee“ vorgehalten. Sollte der vorgehaltene Betrag nicht vollständig ausgeschöpft werden, wird kurzfristig eine zusätzliche Maßnahme in Abhängigkeit der Höhe des Restbetrages ausgewählt.

Bauablauf:

Die Hauptleistungen, das Aufbringen einer neuen Asphaltdeckschicht von 2 bis 4 cm Stärke im Abschnitt der WÜ 41 zwischen der Staatsstraße 2268 und Sachsenheim sowie auf der WÜ 19 in der OD Roßbrunn, werden öffentlich ausgeschrieben und an eine fachkundige Tiefbaufirma vergeben. Durch den damit verbundenen Spezialmaschineneinsatz wird die Arbeitsleistung optimiert. Gleichzeitig wird die Dauer der Verkehrsbehinderungen minimiert und die Arbeitsqualität und Dauerhaftigkeit gewährleistet. Kleinarbeiten werden kostengüns-

tig durch die Straßenmeisterei erbracht.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt den Sachvortrag zustimmend zur Kenntnis.

Das Staatliche Bauamt Würzburg wird beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen und das Vergabeverfahren durchzuführen.

Der Landrat wird ermächtigt, den Auftrag auf das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SBA/085/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich:	Staatliches Bauamt Würzburg	Datum:	15.05.2019
Bearbeiter:	Frau Fischer	AZ:	

Betreff:
Kreisstraße WÜ2; Ausbau der OD Kürnach; Nachträge

Sachverhalt:

Ausgangssituation:

In der Bauausschusssitzung vom 14.11.2014 wurde beschlossen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme notwendigen Planungsschritte durch das Staatliche Bauamt Würzburg einzuleiten sowie die Vergabe vorzubereiten. Die Vergabe der Maßnahme wurde im weiteren Verlauf in der Bauausschusssitzung vom 09. Mai 2016 mit einer Auftragssumme von 2.962.611,87 € beschlossen. Die Gesamtkosten des Landkreises Würzburg beliefen sich hierbei für den reinen Bau auf 1.128.606 €. Zuzüglich der sonstigen Kosten für Grunderwerb, Vermessung, Entschädigung, Entsorgung von belasteten Material, Straßenausstattung, Bepflanzung, Bordstein- und Kanalkostenzuschüsse an die Gemeinde sowie Planungs- und Bauleitungskosten von 7% ergab sich eine Gesamtsumme von circa 1,8 Mio. Euro.

In den Bauausschusssitzungen vom 12. September 2016 und 06. März 2017 wurden bereits vier Nachträge beschlossen. Im Haushalt 2019 ist für die Restabwicklung ein Haushaltsansatz von 600.000 € vorgesehen.

Neue Nachträge:

NA Nr.	Beschreibung	Kostenträger	€ Brutto
1.2	Zulage zu NA 50.01.0001 Untergrundverbesserung	Landkreis	4.437,95
5	Speedpipes DSL	Gemeinde	58.836,16
6	Absperrschieber	Gemeinde	2.726,08
7	Demontage von Sockelplatten an Hauswand	Gemeinde / Landkreis	4.560,65
8	Straßenpoller	Gemeinde	6.483,83
9	Kernbohrung in Außenwände	Gemeinde	1.220,58
10	Umweg z. Waage incl. Wiegegebühr und Bearbeitung für Bodenentsorgung	Landkreis	8.934,70
11	Zulage zur Teerentsorgung durch geänderten Transportweg	Landkreis	8.143,79
12	Div. Leistungen am Regenrückhaltebecken	Gemeinde	976,84
13	Bäume wässern, Rassenfläche mähen, Baumscheiben mulchen	Gemeinde	4.015,92
14	Bankettplatten für Kreissverkehr	Landkreis	1.489,76
15	Systemwinkel Mauerscheiben liefern und einbauen	Gemeinde	2.856,87
16	Gitterzaun liefern und einbauen	Gemeinde	7.046,23
17	Türpfosten richten	Landkreis / Gemeinde	859,50
18	Frachtkosten für Spezialsteine v. Meudt	Gemeinde	465,72

19	Zulage zu Position 05.08.0014 Radensteine Granitbord Form A	Gemeinde	2.906,19
20	Asphaltarmierungsgitter für Übergangsbereich	Landkreis	1.085,99
21	Betonmehreinbau an Rinnen	Landkreis	6.140,04
22	Schachtkonus DN 1000 liefern u. einbauen	Gemeinde	111,13
23	Verkehrsschilder liefern	Gemeinde	588,26

Gesamtsumme	123.886,19 €
davon Landkreis	33.917,93 €
davon Gemeinde	89.968,26 €

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt den Sachvortrag des Staatlichen Bauamtes zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Beauftragung der Leistungen für die Nachträge 1.2 bis 23 in Höhe von 123.886,19 € an die Fima August Ullrich GmbH zu.

Herr Landrat Nuß wird ermächtigt die entsprechenden Nachtragsvereinbarungen zu unterzeichnen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SBA/088/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich:	Staatliches Bauamt Würzburg	Datum:	15.05.2019
Bearbeiter:	Frau Fischer	AZ:	

Betreff:

Verwaltung der Kreisstraßen des Landkreises Würzburg; Beschaffung eines 3-Achs Lkw

Sachverhalt:

Für die Beschaffung eines 3-Achs-Lkw mit 3-Seitenkipper und Ladekran sind im Haushalt 2019 250.000 € eingeplant. Der LKW ist eine Ersatzbeschaffung und dient der Straßenmeisterei Würzburg.

Die Angebotseinholung für insgesamt vier Lkw (1 x StBA AB, 3 x StBA WÜ - davon 1 x LKR WÜ) erfolgte durch das Staatliche Bauamt Würzburg in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg im Rahmen einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung. Die Veröffentlichung war am 25.03.2019, der Eröffnungstermin fand am 25.04.2019 statt.

Folgende Bieter haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Bruttopreis Lkw Landkreis
Schlögl Maschinen- u. Fahrzeugbau GmbH, Wernberg-Köblitz	287.242,20 €
MAN Truck und Bus Deutschland GmbH, Würzburg	296.191,00 €

Bindefrist: Die Angebote sind gültig bis zum 24.06.2019.

Mit beiden Anbietern finden aktuell Aufklärungsgespräche zu technischen Detailfragen statt. Aus diesem Grunde konnte bisher noch keine Lieferfirma bestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss stimmt der Beschaffung des wirtschaftlichsten LKW nach abschließender Prüfung zu. Der Landrat wird ermächtigt, den Auftrag auf das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SBA/089/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich: Staatliches Bauamt Würzburg
 Bearbeiter: Frau Fischer

Datum: 16.05.2019
 AZ:

Betreff:
WÜ 3 / WÜ 21 Veitshöchheim-Gadheim

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat am 16.11.2018 die Umsetzung der Maßnahmen „Oberbauverstärkung mit Verbreiterung zwischen Gadheim und Veitshöchheim mit Umbau der Kreuzung WÜ3 / WÜ 21 zum Kreisverkehr“ sowie den „Ausbau der OD Gadheim“ beschlossen.

Die Kreisstraße Wü 3 weist laut Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 3118 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 324 Kfz/24 h auf. Die DTV-Mittelwerte für die Kreisstraßen des Landkreises Würzburg liegen bei 1650 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 96 Kfz/24 h.

Der vorhandene Straßenoberbau der Wü 3 zwischen dem Kreisverkehr „Am Geisberg“ in Veitshöchheim und dem nördlichen Ortseingang Gadheim befindet sich aufgrund der hohen Belastungen in unzureichendem Zustand. Der Oberbau wird entsprechend den tatsächlichen Verkehrsbelastungen angepasst und im Vollausbau verstärkt.

Im Zuge der Maßnahme wird der Einmündungsbereich der Kreisstraße Wü 3 / Wü 21 zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut. Die Gemeinde Veitshöchheim schließt an diesen ein neues Gewerbegebiet an und ist entsprechend dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten an den Kosten des Kreuzungsumbaus beteiligt.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Gadheim wird die Wü 3 ausgebaut. Aufgrund des unzureichenden Zustandes sowie des nicht frostsicheren Oberbaus wird eine grundlegende Erneuerung der Verkehrsanlagen erforderlich. Hierbei werden sowohl die Fahrbahn mit Rinne als auch die Gehwege mit Bord (Kostenträger: Gemeinde Veitshöchheim) erneuert. Hinsichtlich der Wasserleitung und Kanalisation sind nur punktuelle Sanierungen (Kostenträger: Gemeinde Veitshöchheim) vorgesehen.

Der Vorentwurf der Maßnahme ist nahezu abgeschlossen. Ziel ist, die Antragsunterlagen für die Förderung im September dieses Jahres einzureichen, die Umsetzung ist im Jahr 2020 vorgesehen.

Aufgrund der Kostenberechnung belaufen sich die Baukosten für die freie Strecke inklusive des Umbaus des Einmündungsbereiches auf ca. 2,90 Mio. € (davon 0,25 Mio. € Gemeinde), die Kosten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt werden auf ca. 0,95 Mio. € (davon 0,22 Mio. € Gemeinde) geschätzt.

Die Kosten für die Umverlegung der Fernwasserleitung im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die Durchführung und Kostentragung der Maßnahme ist in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Veitshöchheim und dem Landkreis Würzburg zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt dem Sachvortrag des Staatlichen Bauamtes Würzburg zustimmend zur Kenntnis.

Das Staatliche Bauamt Würzburg wird beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen und das Vergabeverfahren durchzuführen.

Der Landrat wird ermächtigt, den Auftrag an das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.

Der Landrat wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Veitshöchheim abzuschließen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SBA/086/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich:	Staatliches Bauamt Würzburg	Datum:	15.05.2019
Bearbeiter:	Frau Fischer	AZ:	

Betreff:

WÜ 29 Querungshilfe Kist

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kist fordert auf der Kreisstraße Wü 29 am Ortseingang aus Reichenberg kommend das Anlegen eines Fahrbahnteilers.

Das Staatliche Bauamt Würzburg lehnt die Errichtung eines Fahrbahnteilers am Ortseingang von Kist ab. Dabei bezieht sich das Bauamt auf das Schreiben IID2-43411-002/03 vom 19.01.2005 der damaligen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr, welches sowohl für Bundes- und Staatsstraßen, als auch für die durch den Freistaat Bayern zu verwaltenden Kreisstraßen bindend ist.

Das Schreiben stimmt einem baulichen Fahrbahnteiler nur dann zu, wenn aufgrund eines erhöhten Querungsbedarfes in Kombination mit hohen Verkehrsstärken besondere Umstände zur Sicherung der querenden Fußgängern und Radfahrern zwingend erforderlich sind und mit dem Fahrbahnteiler eine sichere Quermöglichkeit geschaffen wird. Entsprechend muss grundsätzlich ein Querungsbedarf vorliegen, was wiederum den beidseitigen Anschluss an einen Gehweg oder Geh- und Radweg voraussetzt. Inseln, die lediglich der Geschwindigkeitsdämpfung dienen sind unzulässig.

Die genannten Bedingungen für die Errichtung einer Querungsinsel sind in Kist nicht erfüllt.

Im unmittelbaren Ortseingangsbereich Kist liegen drei Zufahrten (Feuerwehruzufahrt Sportheim, Feldweg, Parkplatz). Aufgrund der jeweils erforderlichen Schleppkurven ist es hier nicht möglich, einen Fahrbahnteiler zu errichten. Stattdessen wäre eine deutliche Verschiebung in Richtung Reichenberg notwendig.

Die geforderte Querungsinsel läge somit im gemeindefreien Gebiet des Guttenberger Forst. Dieser ist als Bannwald klassifiziert und steht unter besonders hohem Schutz. Der Erwerb und Ausgleich des für die Fahrbahnaufweitung benötigten Grundes lässt daher Schwierigkeiten erwarten. Ein erhöhter Querungsbedarf ist in diesem Bereich nicht vorhanden.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SBA/087/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich:	Staatliches Bauamt Würzburg	Datum:	15.05.2019
Bearbeiter:	Frau Fischer	AZ:	

Betreff:

WÜ 3 Querungshilfe Gadheim

Sachverhalt:

Im Zuge der Maßnahmenplanung „WÜ 3 - Ausbau der OD Gadheim“ fordert die Gemeinde Veitshöchheim die Errichtung einer Querungsinsel im südlichen Ortseingangsbereich von Gadheim.

Das Staatliche Bauamt Würzburg lehnt die Errichtung der Querungsinsel am südlichen Ortseingang von Gadheim ab. Dabei bezieht sich das Bauamt auf das Schreiben IID2-43411-002/03 vom 19.01.2005 der damaligen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr, welches sowohl für Bundes- und Staatsstraßen, als auch für die durch den Freistaat Bayern zu verwaltenden Kreisstraßen bindend ist.

Das Schreiben stimmt einem baulichen Fahrbahnteiler nur dann zu, wenn aufgrund eines erhöhten Querungsbedarfes in Kombination mit hohen Verkehrsstärken besondere Umstände zur Sicherung der querenden Fußgängern und Radfahrern zwingend erforderlich sind. Entsprechend muss grundsätzlich ein Querungsbedarf vorliegen, was wiederum den beidseitigen Anschluss an einen Gehweg oder Geh-und Radweg voraussetzt. Inseln, die lediglich der Geschwindigkeitsdämpfung dienen sind unzulässig.

Die genannten Bedingungen für die Errichtung einer Querungsinsel sind nach aktuellem Planungsstand in Gadheim nicht erfüllt.

In der Sitzung vom 27.09.1995 hat der Bauausschuss die Errichtung eines Fahrbahnteilers am südlichen Ortseingang von Gadheim trotz fehlender Rechtfertigung beschlossen. Weder wurden regelmäßige Fußgängerüberquerungen verzeichnet, noch ergaben Messungen von Geschwindigkeitsüberschreitungen Anlass für die Errichtung einer Querungsinsel. Der Beschluss wurde bis dato nicht umgesetzt. Warum eine damalige Durchführung nicht erfolgt ist, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/239/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich:	Finanzen, Controlling/Kasse	Datum:	13.05.2019
Bearbeiter:	Frau Hümmer	AZ:	

Betreff:

**Planfeststellung für die Ortsumgehung Rimpar (West) - Kreisstraße WÜ 3;
Planänderung**

Anlage/n:

Übersicht über private Einwendungen
Private Stellungnahmen in Tabellenform
Übersicht zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Textbausteine zu privaten Stellungnahmen

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg beabsichtigt die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße WÜ 3 im Bereich der Günterslebener Straße in Rimpar zwischen Abschnitt 140 Station 7,503 und der Einmündung in die ST 2294 zu verlegen und als Westumfahrung westlich des Gemeindegebietes Rimpar nach Osten zur ST 2294 zu führen. Die WÜ 3 liegt im Planungsbereich auf Gemarkung Rimpar.

Entsprechende Kreistagsbeschlüsse zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens liegen mit Datum vom 18.07.2005 und vom 21.07.2008 vor.

Der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde am 07.02.2018 bei der Regierung von Unterfranken gestellt, welche dieses auch umgehend einleitete. Die Planfeststellungsunterlagen wurden an die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Außerdem lagen die Planfeststellungsunterlagen zur Einsicht aus.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 09.04.2018 lagen bei der Planfeststellungsbehörde 96 private Einwendungen und 34 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vor. Da durch eine Vereinbarung der Markt Rimpar die Planungen der Westumfahrung Rimpar durchführt, wurden die Einwendungen zur Erwiderung an den Markt Rimpar übersandt. Dieser hat durch das Ingenieurbüro Maier die Erwiderungen erstellen lassen.

Die Erwiderungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange liegt dieser Beschlussvorlage in Tabellenform bei. Durch die Stellungnahmen waren Tektoren der Planung erforderlich. Diese wurden zwischenzeitlich durch das Ingenieurbüro Maier eingearbeitet.

Die Erwiderungen zu den privaten Einwendungen lassen sich in 2 Kategorien einstufen.

Bei den 92 privaten Einwendern der Kategorie 1 wurden stets die gleichen Textbausteine verwendet, die wie folgt betitelt werden können:

- Verfahrensmangel, fehlende Gesamtplanung
- Regionalplanung
- Falsche ortsnahe Trasse
- Verkehrserhebung, Verkehrsumlegung
- Negative Einflüsse wegen Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Sichtschutz

- Zusätzliche Belastung der Burgstraße

Es wurde zu jedem Textbaustein eine Erwiderung erarbeitet. Diese wird nach der Liste in den Antwortbrief für den jeweiligen Einwender eingefügt. Die Erwiderungen sind dieser Beschlussvorlage ebenfalls als Anhang beigelegt.

Die 4 Einwender der Kategorie 2 haben individuelle Einwendungen verfasst. Diese wurden entsprechend erwidert. Die Erwiderung ist dem Anhang beigelegt. Mit diesen 4 Einwendern konnte im Vorfeld durch Änderungen in der Planung eine Einigung erzielt werden. Die Tekturen wurden in die Planung eingefügt.

Die wesentlichen Planänderungen werden durch das Ingenieurbüro Maier vorgestellt. Neben kleineren Anpassungen gab es v.a. Änderungen im Bereich des Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung der zukünftigen Westumfahrung mit der Staatsstraße 2294. Dieser wurde aus Grunderwerbsgründen in der Lage angepasst. Außerdem wurde die Entwässerungsplanung angepasst. Weitere Änderungen ergaben sich im Bereich der Umweltplanung.

Der Marktgemeinderat Rimpar hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 die Stellungnahmen zu den öffentlichen und privaten Einwendungen in der hier vorgelegten Form beschlossen.

Die Erwiderungen und die geänderten Pläne müssen in einem nächsten Schritt nun der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt den Sachvortrag zustimmend zur Kenntnis.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Erwiderungen und den Planänderungen in der vorgelegten Form zuzustimmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/237/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse
 Bearbeiter: Herr Schebler

Datum: 02.04.2019
 AZ:

Betreff:

Vollzug der Ortsdurchfahrtenrichtlinien - Anhebung der Pauschalen

Sachverhalt:

Bei Kreisstraßen innerhalb einer Ortsdurchfahrt erfolgt die Entwässerung in der Regel über Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in die gemeindliche Kanalisation. Werden diese Entwässerungseinrichtungen durch die Gemeinde neu erstellt, beteiligt sich der Landkreis mit den Kosten, die er für die Errichtung einer eigenen Straßenentwässerungseinrichtung aufbringen müsste.

Zur einfachen Handhabung hat der Kreistag am 27.04.1998 beschlossen, dass die nach den staatlichen Ortsdurchfahrtenrichtlinien vorgesehenen Pauschalen (Nr. Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien) auch für Kreisstraßen angewandt werden.

Mit Beschluss des Bauausschusses am 11.03.2013 wurde die Grundpauschale von 130 € / lfd. Straßenmeter auf 146 € / lfd. Straßenmeter und die Zusatzpauschale von 26 € / lfd. Straßenmeter auf 29 € / lfd. Straßenmeter angehoben. Die Pauschale für Straßeneinläufe wurde damals nicht erhöht und beträgt 410 € pro Einlauf.

Grundlage für die Erhöhung im Jahr 2013 war eine Überprüfung der Pauschalen durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof sowie ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit der Bitte, die Ortsdurchfahrtenrichtlinien mit den angepassten Pauschalen für Bundesstraßen als auch für Staatsstraßen und Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof diese Pauschalen (Pauschalen nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien) im Jahr 2017 erneut überprüft. Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund des Preisindex „Ingenieurbau – Bauarbeiten (Tiefbau) einschließlich Umsatzsteuer“, Spalte „Ortskanäle“ des Statistischen Bundesamtes. Der Preisindex hat sich im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2011, in dem die Grundpauschale und die Zusatzpauschale für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation letztmalig angehoben wurden, um rund 13,6 Prozent erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien sind daher nach Mitteilung des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 146 € / lfd. Straßenmeter um 20 € / lfd. Straßenmeter auf nunmehr 166 € / lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 29 € / lfd. Straßenmeter um 4 € / lfd. Straßenmeter auf nunmehr 33 € / lfd. Straßenmeter.
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von bisher 410 € pro Einlauf um 120 € pro Einlauf auf 530 € pro Einlauf.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01.02.2018 wurden die Staatlichen Bauämter gebeten, die oben genannte Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien sowohl für die Bundesstraßen als auch für die Staatsstraßen und Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung zu beachten. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur teilte zudem im allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2017 mit, dass es bei Altfällen bei der vereinbarten Pauschale bleibt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Grundpauschale von bisher 146 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 166 € / lfd. Straßenmeter, die Zusatzpauschale von bisher 29 € / lfd. Straßenmeter auf nunmehr 33 € / lfd. Straßenmeter und die Pauschale für Straßeneinläufe von bisher 410 € pro Einlauf auf 530 € pro Einlauf anzuheben.

Beschlussvorschlag:

Es wird der Anhebung der Grundpauschale von bisher 146 € / lfd. Straßenmeter auf nunmehr 166 € / lfd. Straßenmeter, der Anhebung der Zusatzpauschale von bisher 29 € / lfd. Straßenmeter auf nunmehr 33 € / lfd. Straßenmeter und der Anhebung Pauschale für Straßeneinläufe von bisher 410 € pro Einlauf auf 530 € pro Einlauf zugestimmt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 51/005/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich:	Naturschutz und Landschaftspflege (FB 51)	Datum:	03.05.2019
Bearbeiter:	Frau Hellstern	AZ:	

Betreff:

Bepflanzung WÜ 5 Oberpleichfeld (Ersatz für Birnbaumreihe)

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, in diesem Jahr insgesamt 108 Bäume (Vogelkirsche) entlang der Kreisstraße WÜ 5 zwischen Seligenstadt und Oberpleichfeld anzupflanzen. Dabei handelt es sich um den Ersatz einer Birnbaumreihe, die zwischen 2002 und 2005 wegen des Befalls mit Feuerbrand gefällt werden musste.

Bereits in seiner Sitzung am 06.02.2002 hat der für diese Themenstellung damals zuständige Bauausschuss beschlossen, dass er mit der Nachpflanzung von 150 Bäumen als Ersatz für die vom Feuerbrand befallene Birnbaumallee einverstanden ist. Auch in seinen Sitzungen vom 22.02.2006 und 26.09.2007 wurden gleichlautende Beschlüsse gefasst. So hat der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 22.02.2006 beschlossen, dass der Landkreis den Gedanken einer Allee aufrechterhalten und versuchen werde, diese zu verwirklichen. Am 26.09.2007 hat der Bauausschuss dann beschlossen, hierfür Grunderwerb durchzuführen.

Nachdem ein Grunderwerb entlang der Kreisstraße WÜ 5 nicht zustande gekommen war, da die betroffenen Eigentümer zunächst Verkaufsbereitschaft signalisierten, dann aber – bis auf eine Ausnahme – alle ihre Verkaufszusage zurückzogen, wurden andere Möglichkeiten geprüft. Auch ein Tausch von Grundstücken entlang der Kreisstraße WÜ 5 wurde letztendlich durch die Eigentümer abgelehnt. Diese Verhandlungen zogen sich über viele Jahre hin.

In Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt konnte dann eine Lösung dahingehend erreicht werden, dass auf den Grunderwerb verzichtet wird und eine Oberbauverstärkung der Fahrbahn durchgeführt wird. Hierzu hat der Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2017 den Beschluss gefasst, das Staatliche Bauamt Würzburg mit der Planung einer Oberbauverstärkung mit eventueller Verbreiterung der Kreisstraße WÜ5 zwischen Oberpleichfeld und der St2260 zu beauftragen. Dadurch ist eine Anpflanzung – wegen der dann geringeren Abstandsflächen – auch ohne Grunderwerb möglich.

Es ist nun vorgesehen, Ende September/Anfang Oktober 2019 insgesamt 108 Bäume (Vogelkirsche) entlang der Kreisstraße WÜ 5 zwischen Seligenstadt und Oberpleichfeld anzupflanzen. Dabei handelt es sich wegen der Abstandsvorschriften um die maximal mögliche Anzahl von Bäumen. Die Kosten für den Erwerb der Bäume, die Anpflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Jahr 2019 werden sich nach der aktuellen Kostenkalkulation auf rund 56.000,- € belaufen. Im Haushalt für 2019 ist für die Anpflanzung der Baumreihe ein Betrag in Höhe von 80.000,- € vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergabeverfahren für die Anpflanzung der Baumreihe entlang der Kreisstraße WÜ 5 zwischen Seligenstadt und Oberpleichfeld einschließlich des Erwerbs der Bäume und der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Herr Landrat Nuss wird ermächtigt, den Auftrag an den kostengünstigsten Anbieter zu vergeben.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 51/006/2019
Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2019	öffentlich

Fachbereich:	Naturschutz und Landschaftspflege (FB 51)	Datum:	03.05.2019
Bearbeiter:	Frau Hellstern	AZ:	

Betreff:

Information über eine dringliche Anordnung gem. § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Würzburg i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung; Maßnahmen zur Felssicherung an Landkreisgrundstücken in der Gemarkung Eibelstadt

Sachverhalt:

Der Umwelt- und Bauausschuss hat sich in seinen Sitzungen vom 05.03.2018 und 14.05.2018 mit diesem Thema befasst. In seiner Sitzung vom 14.05.2018 hat der Umwelt- und Bauausschuss beschlossen, dass der Auftrag für Planungsleistungen und die fachliche Überwachung an die Fa. PeTerra vergeben wird.

Auf die Sitzungsvorlagen zu den Sitzungen des Umwelt- und Bauausschusses vom 05.03.2018 und 14.05.2018 und die Vorstellung des Themas in diesen Sitzungen wird verwiesen.

Die Ausschreibung für die Sofortmaßnahmen hat zu 6 Angeboten geführt. Günstigster Anbieter war die Fa. Fels- und Forstservice Kühr, Kirchhundem. Sowohl das Ingenieurbüro (Fa. PeTerra) als auch das Kreisrechnungsprüfungsamt (Stellungnahme vom 14.02.2019) haben empfohlen, die Fa. Kühr mit der Durchführung der Sofortmaßnahmen zu beauftragen.

Deshalb hat der Landrat auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese dringliche Anordnung zu treffen und die Fels- und Forstservice Kühr mit der Durchführung der Sofortmaßnahme zu beauftragen.

Der Umwelt- und Bauausschuss wird deshalb nach § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung von diesen Anordnungen in Kenntnis gesetzt.

Zur Information wird weiter mitgeteilt, dass die Arbeiten (Sofortmaßnahme) ordnungsgemäß und termingerecht zum 05.04.2019 beendet wurden.

Die Ausschreibung für die Hauptmaßnahme soll im Winterhalbjahr 2019/ 2020 erfolgen, deren Durchführung wird dann im Jahre 2020 erfolgen. Die Aufwendungen werden ca. 500.000 € (brutto) betragen. Diese sind im Haushaltsplan angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt von der dringlichen Anordnung, die Herr Landrat im Zuge der Felssicherungsmaßnahme Eibelstadt treffen musste, Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergabeverfahren für die Hauptmaßnahme durchzuführen. Herr Landrat wird ermächtigt, den Auftrag an den kostengünstigsten Anbieter zu erteilen.